

E-Werk Gleinstätten GmbH

Firmenbuchnummer: FN 66612i, Firmensitz: 8443 Gleinstätten 5, DVR.Nr.: 0708046
Tel. 03457 / 4011-0
office@ktg-austria.at

Preisblatt Strom- Energie

im Versorgungsgebiet der E-Werk Gleinstätten GmbH - gültig für alle Haushalts- u. Gewerbeanlagen inkl. Zusatztarife.

Haushalt	Bereich Haushalt & Privatkunden	Netto	Brutto
Grundpreispauschale	€/Monat	3,30	3,96
Energiepreis	Cent/kWh	19,70	23,64
Gewerbe	der Strom für Unternehmer		
Grundpreispauschale	€/Monat	3,50	4,20
Energiepreis	Cent/kWh	19,70	23,64
Baustrom	der Strom für kurzfristig betriebene Anlagen		
Grundpreispauschale	€/Monat	8,00	9,60
Energiepreis	Cent/kWh	25,00	30,00

Stromkennzeichnung gem. §78 Abs. 1 und 2 ELWOG sowie die Stromkennzeichnungsverordnung 2011 VO BGBl. 310/2011 Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021	
Energieträger	Versorgermix in % 1)
Wasserkraft	87,21%
Windenergie	8,75%
Feste oder flüssige Biomasse	1,45%
Biogas	0,94%
Sonstige Ökoenergie (Bio-, Deponie- u. Klärgas)	0,01%
Sonnenenergie	1,64%
Summe	100,00%
1) Erzeugermix, der an Endkunden abgegebenen Strommengen	
Umweltauswirkungen der Stromproduktion (für Versorgermix)	
CO ₂ -Emissionen	0,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 mg/kWh

Mindestvertragsdauer 1 Jahr
Integrierte Rechnungslegung
Bei Bankeinzug erhalten Sie eine Gutschrift von 6 Euro Netto pro Jahr
Die oben genannten Preise sind gültig ab 15.05.2022

Ihre E-Werk Gleinstätten GmbH

PS: Wenn Sie Fragen dazu haben, rufen Sie uns an 03457 40 11 -11 oder schicken sie uns ein E-mail office@ktg-austria.at

In den angeführten Preisen nicht enthalten sind: Netznutzungs-, Netzverlust- und Messentgelt sowie die gesetzlich vorgegeben Zuschläge, Beiträge, Förderbeiträge und Abgaben. Im Energiepreis ebenfalls nicht enthalten sind allfällige gesetzlich geregelte Gebrauchsabgaben, die vom Netzbetreiber sowie Energielieferanten in Rechnung gestellt werden und vom jeweiligen Bundesland bzw. von der jeweiligen Gemeinde abhängig sind. Alle angeführten Preise sind kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen. Im Falle einer Änderung, Neueinführung oder eines Ersatzes von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dgl. hat der Kunde diese ab dem Inkrafttreten zusätzlich zu entrichten.